GESAMTSCHULE
FISCHBACH
Kooperative Gesamtschule des Main-Taunus-Kreises

Erziehungsverantwortung des Elternhauses im Rahmen des Schulbesuchs

Für einen erfolgreichen Schulbesuch unserer Schülerinnen und Schüler ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus eine wichtige Voraussetzung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten vertrauen ihre Kinder den Lehrkräften sowie der Schulleitung der Gesamtschule Fischbach an und unterstützen das Lernen ihrer Kinder, indem sie

- die Kinder mit den notwendigen Materialien ausstatten,
- zu Hause einen geeigneten Arbeitsplatz für die Kinder einrichten,
- dem Einbinden der im Rahmen der LMF überlassenen Schulbücher nachhalten,
- die Kinder beim Umgang mit den Medien (Fernsehen, Computer, Playstation, …) verantwortungsbewusst unterstützen und Grenzen setzen,
- für einen pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch der Kinder sorgen,
- Interesse an ihren Leistungen zeigen,
- wenn nötig, die Hausaufgaben kontrollieren.

Es ist die Pflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten, Elternabende, Elternsprechtage, Klassenfeste und Schulfeste zu besuchen und Kontakt zur Klassenleitung sowie zu den Fachlehrkräften zu halten und sich darüber hinaus selbstständig regelmäßig über die aktuellen Veröffentlichungen auf der Schulhomepage zu informieren.

Bei Konflikten zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist es wichtig, dass Schule und Elternhaus an einem Strang ziehen, um dem Kind eine klare Orientierung zu geben. Ansonsten vergrößern sich die Probleme des Kindes und der Schulerfolg wird gefährdet.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Fischbach an Ausflügen und Klassenfahrten ist Pflicht, denn diese Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil unseres pädagogischen Konzepts. Ebenso ist die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht verpflichtend.

Anträge auf begründete Beurlaubung sind grundsätzlich schriftlich an die Klassenleitung bzw. die Schulleitung zu stellen. Dabei sind unbedingt die detaillierten Regelungen der Schulordnung unter Punkt *Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen* zu beachten. Kann ein Antrag nicht genehmigt werden, weil keine zwingenden Gründe vorliegen oder bleibt die Schülerin/der Schüler sogar ohne einen Antrag auf Beurlaubung dem Unterricht fern, so werden die Fehlzeiten als unentschuldigtes Fehlen im Zeugnis vermerkt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen der Schülerin/des Schülers, auch ohne gesonderte vorherige Ankündigung durch die Schule, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige beim Staatlichen Schulamt erfolgt, die zu einem Bußgeld führen kann.

Die Schulleitung